



## Urteil zu BSG 16/14-H S

In dem Verfahren BSG 16/14-H S

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, vertreten durch die kommissarische Vertretung, ■■■■

— Antragsgegnerin —

sowie hilfsweise gegen

■■■■, ■■■■, ■■■■ und ■■■■, jeweils unter der Adresse ■■■■

— Antragsgegner —

wegen Bestellung einer kommissarischen Vertretung des Bundesverbandes

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 22.05.2014 durch die Richter Florian Zumkeller-Quast, Claudia Schmidt, Daniela Berger, Georg von Boroviczeny, Lara Lämke und Benjamin Siggel entschieden:

### Die Anträge werden abgewiesen

#### I. Sachverhalt

Am 16.03.2014 traten drei Mitglieder des Bundesvorstandes zurück. In einem Blogbeitrag erklärten die verbleibenden Mitglieder des Bundesvorstandes, dass sie nun laut der Satzung der Piratenpartei handlungsunfähig seien und beschlossen mit dem Beschluss Nr. 3985 ■■■■, ■■■■, ■■■■ und ■■■■ zur kommissarischen Vertretung des Bundesvorstandes zu ernennen. Am 17.03.2014 erfolgte mit dem Beschluss Nr. 4006 die Bestellung von ■■■■ in den „kommissarischen BuVo“.

Am 25.03.2014 erhob der Antragsteller Klage. Er bemängelte die Bezeichnung „kommissarischer BuVo“ und führte an, dass es einen solchen nicht gebe, sondern nur eine „kommissarische Vertretung“.

Der Antragssteller ist der Auffassung, dass der Bundesvorstand seinen Aufgaben nicht nachkommen kann und somit ein Fall des § 9a Abs. 11 Alt. 2 Bundessatzung vorläge, da der Bundesvorstand über kein vom Parteitag gewähltes für Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied verfüge. Er ist der Ansicht, die in Beschluss Nr. 4007 beschlossene Zuweisung des Bereiches „Finanzen und Personal“ an ■■■■ reiche nicht aus und sei zudem überhaupt nicht zulässig, da diese Position verpflichtend vom Parteitag zu wählen sei und gerade dies nicht vorliege, da explizit nur der zurückgetretene Schatzmeister vom Bundesparteitag mittels Wahl mit dieser Aufgabe betraut worden sei. Zudem ermangele es der Partei an hauptamtlichen Mitarbeitern. Somit sei keine nach § 25 Abs. 1 PartG zur Annahme von Spenden berechnete Person mehr vorhanden, auch daher läge ein Fall des § 9a Abs. 11 Alt. 2 Bundessatzung vor.

Der Antragssteller führt zudem aus, dass die Bestellung der kommissarischen Vertretung ein Insichgeschäft nach § 181 BGB bzw. §§ 28, 34 BGB darstelle und daher nichtig sei.

– 1 / 10 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Daniela  
Berger

Florian  
Zumkeller-  
Quast

Georg  
von  
Boroviczeny

Harald  
Kibbat  
Ersatzrichter

Lara  
Lämke  
Ersatzrichter

Markus  
Gerstel  
Vorsitzender Richter



Desweiteren lägen laut Antragsteller geeignete Angebote für Hallen vor, die eine frühere Ladung möglich machten, die Antragsgegnerin nutze allerdings nicht die satzungsmäßig gebotenen Kriterien zur Auswahl und verzichte auf eine zügige Ladung, die aber aufgrund des satzungsmäßigen Gebots der Unverzögerlichkeit in § 9a Abs. 10 S. 3 Bundessatzung einzuhalten sei.

Auch führt der Antragsteller aus, dass der Europawahlkampf kein geeignetes Kriterium sei und zudem die Außenwahrnehmung der Partei durch den Vorstand und nicht durch die Kandidierenden geprägt sei.

Der Antragsteller beantragte

- I. festzustellen, dass die Geschäftsführung beim dienstältesten Landesvorstand liege, hilfsweise
  - a) festzustellen, dass nicht der Bundesvorstand, sondern seine kommissarische Vertretung die Partei nach innen und außen vertrete
  - b) festzustellen, dass bislang eine kommissarische Vertretung nicht wirksam bestellt worden sei beziehungsweise hilfsweise festzustellen, dass der Bundesvorstand derzeit keine Beschlüsse fassen kann, sofern diese nicht der Vorbereitung eines außerordentlichen Bundesparteitags mit Vorstandswahlen dienen.
  - c) festzustellen, dass die kommissarische Vertretung auf die zur Weiterführung der laufenden Geschäfte erforderlichen Handlungen beschränkt sei, hilfsweise, dass dies für den Bundesvorstand, hilfsweise für die von diesem bestellte kommissarische Vertretung gelte.
- II. festzustellen, dass Beschlüsse Nr. 3985 und Nr. 4006 des Bundesvorstandes nichtig seien
- III. festzustellen, dass eine Einladung für einen außerordentlichen Bundesparteitag für einen späteren Termin, insbesondere später als Juni 2014, nur dann nicht satzungswidrig sei, sofern ein früherer Termin organisatorisch, finanziell und auch ansonsten nicht möglich gewesen sein sollte und insbesondere hierfür keine entsprechenden Angebote vorgelegen hätten.
- IV. festzustellen, dass die kommissarische Vertretung durch den dienstältesten Landesvorstand nach §9a Abs. 11 Bundessatzung auf den nächst-dienstältesten übergeht, sofern ersterer handlungsunfähig im Sinne der Bundessatzung, komplett zurückgetreten oder neu gewählt worden ist. Entsprechendes gelte dann auch für diesen zweidienstältesten Landesvorstand.
- V. die Geschäftsführung der Piratenpartei Deutschland auf den derzeit dienstältesten Landesvorstand Bremen, hilfsweise auf den Landesvorstand Nordrhein-Westfalen zu übertragen.
- VI. festzustellen, dass die Organisation des außerordentlichen Bundesparteitages nur nach den Kriterien eines zeitnahen, finanziell akzeptablen und geeigneten Veranstaltungsortes zu planen und unmittelbar nach dem Finden eines geeigneten Veranstaltungsortes die Einberufung zu betreiben ist.
- VII. sinngemäß festzustellen, dass



- a) die Ablehnung von Angeboten für eine frühere Austragung des außerordentlichen Bundesparteitags nur stichhaltig begründet erfolgen darf, wobei nur die prinzipielle Durchführbarkeit unter der Berücksichtigung der Ressourcen der Partei entscheidend, und andere Gründe, insbesondere etwaige wahlkampfaktische Gründe, Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Helfern usw. nur von nachrangiger Bedeutung sind.
- b) das frühestmögliche und günstigste, akzeptable Angebot unverzüglich zur Durchführung des außerordentlichen Bundesparteitags zu wählen sei und unverzüglich dazu eingeladen werden müsse.
- c) eine Einberufung eines ordentlichen Bundesparteitages allein durch den „kommissarischen Bundesvorstand“ nicht zulässig sei und die Einberufung des außerordentlichen Bundesparteitages gemeinsam durch den „kommissarischen Bundesvorstand“ und den dienstältesten Landesvorstand Bremen zu erfolgen habe.
- d) in die vorläufige Tagesordnung des außerordentlichen Bundesparteitags, insbesondere diejenige zur Einberufung, keine Tagesordnungspunkte aufgenommen werden dürfen,
  - aa) die direkten Einfluß auf die Neuwahl des Bundesvorstandes haben.
  - bb) die die zeitgemäße Neuwahl des Bundesvorstandes gefährden.

Die Antragsgegnerin trug vor, sie halte die Anträge zu I.a), I.b), II. und IV. für unbegründet und verweist auf das Urteil des Bundesschiedsgerichtes, Az. BSG 12/14-H.

Desweiteren führte die Antragsgegnerin aus, dass die nicht sofortige Einberufung zu einem außerordentlichen Bundesparteitag dennoch im Rahmen der satzungsgemäß gebotenen Unverzüglichkeit sei, da die Piratenpartei derzeit im Europa- und in 11 Bundesländern im Kommunalwahlkampf befindlich sei und die Organisation eines außerordentlichen Bundesparteitages diesem durch Entzug von Ressourcen empfindlich schaden würde. Dabei sei die Beteiligung an Wahlen und die dadurch stattfindende Mitwirkung an der politischen Willensbildung der Bevölkerung eine der Partei durch Gesetz zugewiesene Aufgabe die Vorrang vor der inneren Organisation habe.

Die Antragsgegnerin bestritt zudem, dass die vorgelegten Angebote überhaupt tauglich gewesen wären, einen Bundesparteitag abzuhalten.

Die Antragsgegnerin beantragte

1. die Anträge abzulehnen.

Am 26.03.2014 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit gegen die Richterin Daniela Berger. Das Bundesschiedsgericht lehnte den Antrag unter Ausschluss der Richterin Daniela Berger und mit der nachgerückten Ersatzrichterin Lara Lämke ab, BSG 16/14-E S.

Am 24.04.2014 lehnte das BSG die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz als unzulässig ab, BSG 16/14-E S.

Am 30.04.2014 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit gegen den Richter Markus Gerstel, da er mit  zusammen lebe, die vom dem Verfahren direkt persönlich betroffen sei.

## II. Entscheidungsgründe

Die Anträge sind teilweise unzulässig. Soweit sie zulässig sind, sind sie jedoch unbegründet.

Im Einzelnen:

### **Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes**

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig, das Verfahren richtet sich gegen ein Organ des Bundesverbandes, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO, der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei, § 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Variante 1 SGO.

### **Befangenheit des Richters Markus Gerstel**

Es liegt eine Besorgnis der Befangenheit gegen den Richter Markus Gerstel vor. Die direkte höchstpersönliche Betroffenheit der Lebenspartnerin durch das Verfahren lässt im Gegensatz zur nur indirekten Organbetroffenheit (Mitgliedschaft im Bundesvorstand und der kommissarischen Vertretung) bei einem objektiven Dritten vernünftige Zweifel aufkommen, dass Richter Markus Gerstel in der Sache neutral für oder gegen eine Partei urteilen wird.

Die Ersatzrichterin Lara Lämke rückte daraufhin in das Verfahren nach.

### **Antrag zu I.**

Der Antrag ist unzulässig. Eine Feststellungsklage ist aufgrund ihrer Subsidiarität gegenüber der Anfechtungsklage nur statthaft, wenn Letztere nicht statthaft ist und es auch nie war, BSG 2013-12-04.

Eine Anfechtung des Bestellungsbeschlusses der kommissarischen Vertretung durch den verbliebenen Bundesvorstand wäre allerdings statthaft. Da mit diesem Beschluss die Geschäftsführung übergang und ein Übergang auf den dienstältesten Landesvorstand verhindert wurde, wäre eine Anfechtungsklage für den Sachverhalt statthaft.

### **Falscher Antragsgegner**

Selbst bei unterstellter Statthaftigkeit des Antrags würde sich dieser gegen den falschen Antragsgegner richten. Der Antragsteller benennt gerade die Bundespartei, vertreten durch die kommissarische Vertretung als Antragsgegner.

Beschließendes Organ war allerdings der Bundesvorstand. Grundsätzlich reicht es zwar, den Rechts-träger und somit die Bundespartei als Antragsgegner zu nennen, allerdings gibt es hierzu im innerparteilichen Schiedsverfahren gemäß SGO Ausnahmen: Ist der Urheber der Verletzung selbst gemäß SGO passivlegitimiert, ist dieser zu verklagen, da von diesem die Verletzung ausgeht.

Dies folgt aus der Erwägung, dass die Passivlegitimierung aller Organe in der SGO sonst immer zwei mögliche Antragsgegner erzeugen würde oder eine nutzlose Regelung wäre und zudem sämtliche Verfahren im Rahmen der SGO immer innerparteilich sind.

Soweit also eine Rechts- oder Anspruchsverletzung auf Organhandeln zurückzuführen ist, ist das jeweilige Organ zwingend die Gegenpartei im Schiedsverfahren.

Auch der hilfsweise Antragsgegner ist vorliegend nicht der korrekte Antragsgegner.

Die Benennung von einzelnen Personen, auch wenn es die derzeitigen Organmitglieder sind, reicht nicht aus um eine Klage gegen das Organ dazustellen.

Nicht die Personen als einzelne Mitglieder oder Gruppe von Mitgliedern haben die Anspruchs- oder Rechtsverletzung zu verantworten, sondern das Organ.

Dies folgt aus dem Kontinuitätsprinzip, da die Organbesetzung während eines laufenden Verfahrens sich ändern kann, die Verurteilung der ehemaligen Organmitglieder somit hinterher ins Leere laufen könnte, gerade etwa bei einer Verpflichtung zu einer Tätigkeit oder einem Unterlassen.

#### **Satzungsgemäße Bestellung und Geschäftsführung durch kommissarische Vertretung**

Auch bei zusätzlich unterstelltem korrektem Antragsgegner wäre der Antrag zudem unbegründet.

Das Mitgliedsrecht auf Geschäftsführung durch die satzungsmäßige Vertretung ist nicht verletzt.

Die Geschäftsführung wurde vom durch Rücktritte ehemaliger Vorstandsmitglieder nun handlungsunfähigen Bundesvorstand an die von ihm satzungsgemäß ernannte kommissarische Vertretung übergeben, BSG 12/14-H S.

Dass der verbleibende Bundesvorstand handlungsunfähig ist, ist hierbei unschädlich, da er laut Satzung trotz Handlungsunfähigkeit gerade noch die Bestellung der kommissarischen Vertretung vornehmen kann und muss, § 9a Abs. 10 S. 2, 3 Bundessatzung.

Aus dem nicht disponiblen §27 Abs. 2 S. 1 BGB folgt, dass der verbleibende Bundesvorstand eine weitere Handlung vornehmen kann, die Abberufung der bestellten kommissarischen Vertretung sowie folglich die nach § 9a Abs. 10 S. 2, 3 Bundessatzung zwingende neue Bestellung einer neuen kommissarischen Vertretung.

#### **Fehlen eines vom Parteitag gewählten Schatzmeisters**

Dass der kommissarischen Vertretung kein vom Parteitag gewählter Schatzmeister angehört ist unschädlich.

Die kommissarische Vertretung wird gerade nicht vom Parteitag bestellt, sondern vom verbleibenden Bundesvorstand.

Ihr kann somit mangels Bestellung durch den Parteitag nie ein vom Parteitag bestellter Schatzmeister angehören. Dieser Mangel wäre im Übrigen auch bei der Geschäftsführung durch einen dienstältesten Landesvorstand oder einem vom Amtsgericht bestellten Notvorstand gegeben und kann daher nicht für diese und gegen die kommissarische Vertretung ins Feld führen. Es ist ein Mangel, der in dieser Ausnahmesituation nicht zu umgehen ist.

Die Festschreibung des Geschäftsbereiches Finanzen auf die Person des Schatzmeisters nach § 9a Abs. 1 S. 2 Bundessatzung verhindert nicht, dass die kommissarische Vertretung Entscheidungen in Fi-



nanzangelegenheiten trifft und entsprechend handelt. Zum einen ist die Festschreibung nicht bindend für die kommissarische Vertretung, da diese eben nicht das Organ Bundesvorstand ist, zum anderen würde im Falle des Rücktritts des Schatzmeisters bei einem handlungsfähig verbleibenden Bundesvorstand auch bei fehlen eines stellvertretenden Schatzmeisters keine automatische Handlungsunfähigkeit eintreten, da in diesem Fall die noch generelle Kompetenzübergangsregelung des § 9a Abs. 10 S. 1 Bundessatzung greift. Nur wenn der Vorstand dann den Geschäftsbereich nicht zuordnet und sich nicht selbst für handlungsunfähig erklärt, kommt er seinen Aufgaben nicht nach und die Geschäftsführung geht auf den dienstältesten Landesvorstand über, § 9a Abs. 11 Bundessatzung.

### **Satzungsrechtliche Zulässigkeit der Selbsterennung**

Die Selbsterennung des restlichen Bundesvorstandes zur kommissarischen Vertretung ist auch mit den satzungsrechtlichen Regelungen vereinbar. Die Satzung der Piratenpartei Deutschland hat in § 9a Abs. 10 und 11 Regelungen getroffen für den Fall, dass der Bundesvorstand handlungsunfähig wird.

Beide Absätze betreffen die Bestellung einer kommissarischen Vertretung der Partei, regeln jedoch unterschiedliche Sachverhalte.

Absatz 11 regelt den schwerwiegenderen und – wie dargestellt vorliegend nicht gegebenen – Fall, dass der Vorstand wegen geschlossenen Rücktritts oder wegen tatsächlicher oder rechtlicher Unfähigkeit seinen Aufgaben nachzukommen, die Geschäfte der Partei nicht mehr führen kann. Als Rechtsfolge überträgt die Satzung in diesem Fall dem dienstältesten Landesvorstand kommissarisch die Geschäfte der Partei bis zur Neuwahl des Vorstandes durch einen außerordentlichen Parteitag. Dieser Regelung wohnen erkennbar zwei Motivationen inne:

Zum einen soll die Geschäftsführung nicht irgendwem zufallen, sondern Mitgliedern, die mit der Führung von Vorstandsgeschäften möglichst erfahren sind, was beim dienstältesten Landesvorstand am ehesten zu erwarten ist.

Zum zweiten soll die Geschäftsführung Mitgliedern zufallen, die - soweit möglich - demokratisch legitimiert sind. Dies ist mit Blick auf die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die innere Ordnung der Partei nach demokratischen Grundsätzen zu gestalten, auch geboten und bei einem Landesvorstand ebenfalls am ehesten gegeben.

Absatz 10 regelt den weniger schwerwiegenden Fall, dass der Vorstand wegen Absinkens der Mitgliederzahl auf weniger als fünf Mitglieder oder durch eigene Feststellung von Satzungs wegen handlungsunfähig wird. Für diesen Fall hat der restliche Bundesvorstand eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Es ist nicht anzunehmen, dass der Satzungsgeber beabsichtigte, in den Fällen des Absatzes 10 hinter den Fällen des Absatzes 11 zurückzubleiben, was Kompetenz und demokratische Legitimation der kommissarischen Vertretung anbelangt.

Vielmehr ging er davon aus, dass mit dem „restlichen Bundesvorstand“, der in Absatz 10 ausdrücklich Erwähnung findet, anders als in den Fällen des Abs. 11 noch ein Vorstandsrest existiert, der sowohl Erfahrung mit den zu führenden Geschäften als auch demokratische Legitimation durch die Mitglieder der gesamten Partei besitzt. Die damit einhergehende Eignung, die kommissarische Vertretung bis zur

Neuwahl des Parteivorstandes zu bilden, hat der Satzungsgeber als höher eingeschätzt als die des dienstältesten Landesvorstandes.

In dieser Konsequenz hat der Restvorstand das Recht und die Pflicht, eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Sich hierbei selbst einzusetzen und um weitere geeignete Personen zu ergänzen, ist insoweit nicht nur zulässig, sondern mit Blick auf Struktur sowie Sinn und Zweck der gesamten Vertretungsregelungen in Abs. 10 und 11 regelmäßig sogar geboten, um eine reibungslose Fortführung der Parteigeschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes auf einem außerordentlichen Parteitag sicherzustellen.

So ist auch die Aufgabe der Einberufung eines außerordentlichen Parteitages in Abs. 10 dem Wortlaut nach dem Restvorstand zugewiesen, obwohl in der Praxis angesichts des organisatorischen und zeitlichen Aufwandes kaum Fälle vorstellbar sind, in denen die Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages vor Ernennung einer kommissarischen Vertretung überhaupt möglich ist. Auch dies macht deutlich, dass der Satzungsgeber selbst von einer Schnittmenge zwischen Vorstandsrest und kommissarischer Vertretung ausging.

#### **Gesetzliche Zulässigkeit der Selbsternung**

Die teilweise Ernennung von Vorstandsmitgliedern zur kommissarischen Vertretung ist auch nicht gesetzeswidrig; insbesondere widerspricht sie nicht § 34 BGB.

Als Vorschrift des Vereinsrecht findet § 34 BGB – ebenso wie alle anderen Vorschriften des Vereinsrechts – nicht vorbehaltlos Anwendung auf politische Parteien. Wenngleich politische Parteien überwiegend, so auch die Piratenpartei Deutschland, rechtlich als Verein konstruiert sind, wird das Vereinsrecht insofern überformt von parteispezifischen Besonderheiten, die sich teilweise explizit aus dem Parteiengesetz, teilweise als Ausfluss der verfassungsrechtlich geschützten Organisationsfreiheit politischer Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG ergeben.

So ist politischen Parteien – obwohl Verein – der Weg zur Bestellung eines Notvorstandes durch das Amtsgericht versperrt, welche das Vereinsrecht des BGB in § 29 üblicherweise vorsieht. Diese in Rechtsprechung und Lehre verbreitete Auffassung, trägt der staatsferne politischer Parteien Rechnung und verhindert, dass politischen Parteien von staatlicher Seite aus eine Führung zwangsweise verordnet werden kann. Damit aber ist auch der im Vereinsrecht verbreitete Weg versperrt, den Restvorstand durch Antrag ans Amtsgericht zum Notvorstand ernennen zu lassen.

Konsequenz dessen ist, dass Parteien insoweit selbst Vorsorge treffen müssen für den Fall, dass der Vorstand der Partei handlungsunfähig wird. Der Satzungsgeber der Piratenpartei Deutschland hat sich in Ausübung seiner verfassungsrechtlich geschützten Gestaltungsfreiheit für die dargestellte zweistufige Regelung in § 9a Abs. 10 und Abs. 11 Bundessatzung entschieden.

Eine am Wortlaut des § 34 BGB verhaftete Auslegung dahingehend, dass eine Selbsternung des restlichen Bundesvorstandes zur kommissarischen Vertretung im Rahmen des § 9a Abs. 10 Bundessatzung ein nach § 34 BGB unzulässiges Rechtsgeschäft darstellte, würde zu dem – widersinnigen – Ergebnis führen, dass der restliche Bundesvorstand genötigt wäre, Mitglieder zur kommissarischen Vertretung zu ernennen, die weder demokratisch legitimiert sind noch mit den Vorstandsgeschäften

– 7 / 10 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Daniela  
Berger

Florian  
Zumkeller-  
Quast

Georg  
von  
Boroviczeny

Harald  
Kibbat  
Ersatzrichter

Lara  
Lämke  
Ersatzrichter

Markus  
Gerstel  
Vorsitzender Richter



des Bundes Erfahrung haben. Dies kann – auch mit Hinblick auf Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG und § 11 Abs. 2 S. 2 PartG – nicht die Motivation des Gesetzgebers gewesen sein.

Darüber hinaus greift § 34 BGB auch schon seinem Regelungszweck nach nicht ein. Sinn und Zweck des § 34 BGB ist es zu verhindern, dass der vertretungsberechtigte Vorstand als Folge eines Interessenwiderstreites Geschäfte zum eigenen Vorteil und des Vereins Nachteil tätigt. Ein solcher Fall aber liegt bereits der Sache nicht vor, wenn der restliche Bundesvorstand sich selbst zur kommissarischen Vertretung ernennt. Denn insoweit nimmt der restliche Bundesvorstand als kommissarische Vertretung weder inhaltlich noch zeitlich weitergehende Kompetenzen wahr als jene, die ihm von der Partei in demokratischer Entscheidung durch die Wahl zum Bundesvorstand ohnehin übertragen worden sind und die er bei normalen Ablauf seiner Amtszeit ebenfalls ausgeübt hätte.

Diese Auslegung wird gestützt durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH zu § 25 Abs. 5 WEG. Diese von der Zielrichtung dem § 34 BGB vergleichbare Vorschrift ist ebenfalls teleologisch zu reduzieren, insbesondere wenn es um die Bestellung oder Abberufung des Verwalters einer Wohnungseigentümergeinschaft geht. Gerade hierbei soll der Verwalter entgegen dem Wortlaut der Norm auch selbst mitstimmen dürfen. (BGH <http://openjur.de/u/177051.html> ab Rn. 39)

Zur Unterscheidung zwischen den Rechtsgeschäften, die § 25 Abs. 5 WEG unterfallen, von solchen, in denen es keine Rechtfertigung für einen Ausschluß des Stimmrechts gibt, differenziert der BGH danach, ob der Schwerpunkt der Angelegenheit in der Verfolgung privater Sonderinteressen oder in der Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Interessen liegt (aaO, ab Rn. 41). Unter Anwendung dieser Abgrenzungsregel auf den vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass es bei der Ernennung zur kommissarischen Vertretung – die im Übrigen unbezahlt arbeitet – gerade um politische und organisatorische Arbeit und damit um die Wahrnehmung originärer mitgliedschaftlicher Interessen iSd § 4 Abs. 1 Bundessatzung handelt, für die sich die Betreffenden bereits zuvor in demokratischer Wahl erfolgreich zur Verfügung gestellt haben und dies möglicherweise auch in Zukunft erneut tun werden.

### **Parteitagprivileg**

Die Bestellung der kommissarischen Vertretung durch den verbleibenden Bundesvorstand stellt auch keinen Verstoß gegen § 9 Abs. 4 PartG dar.

§ 9 Abs. 4 PartG normiert gerade die regelmäßige Bestellung des Vorstandes.

Diese soll dem Parteitag als höchstem Organ grundsätzlich vorbehalten sein und dies ist insoweit eingeschränkt, als dass die regelmäßige Bestellung nicht per Satzung dem Parteitag entzogen werden kann.

Damit trägt der Gesetzgeber dem innerparteilichen Demokratiegebot nach Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG Rechnung.

Die Bestellung einer kommissarischen Vertretung ist aber gerade ein Ausnahmefall. Wenn der satzungsgemäß gewählte, die Partei vertretende Vorstand diese Aufgabe nicht mehr ausfüllen kann, weil dem rechtliche oder faktische Hürden im Weg stehen, ist es gerade im Sinne des § 9 Abs. 4 PartG, zeitig wieder einen Vorstand gemäß den Anforderungen dieser Norm zu bestellen.



Ausnahmeregelungen für den Fall, dass faktische oder rechtliche Gründe der Geschäftsführung durch den vom Parteitag bestellten Vorstand nach § 11 Abs. 3, 9 Abs. 4 PartG entgegenstehen, die darauf hinwirken, dass diese Situation wiederhergestellt wird, sind also gerade im Sinne des § 9 Abs. 4 PartG.

Insofern ist die kommissarische Vertretung rechtmäßig durch den verbleibenden Bundesvorstand bestellt und hat rechtmäßig die Geschäftsführung der Bundespartei inne.

### **Antrag zu I.a)**

Der Antrag ist unzulässig. Eine Feststellungsklage gegenüber einer Anfechtungsklage subsidiär und nur statthaft, wenn eine Anfechtungsklage es nicht ist und auch nie war, BSG 2013-12-04.

Die Anfechtung der Geschäftsführung durch den BuVo wäre statthaft.

Eine solche Anfechtung wäre aber unbegründet, die Geschäfte werden derzeit satzungsgemäß von der kommissarischen Vertretung geführt, BSG 12/14-H S. Warum der Antragsteller dies explizit festzustellen beantragt erschließt sich dem Gericht nicht.

### **Antrag zu I.b)**

Der Antrag ist unzulässig. Die Anfechtung der Beschlüsse zur Bestellung der kommissarischen Vertretung wäre statthaft, allerdings wie bereits ausgeführt unbegründet.

### **Antrag zu I.c)**

Der Antrag ist möglicherweise zulässig, jedenfalls aber unbegründet. Die kommissarische Vertretung ist in ihrer Vertretungsberechtigung nicht beschränkt, sie muss sämtliche Geschäfte der Partei führen und nicht nur eine Wahl eines neuen Bundesvorstands organisatorisch vorbereiten.

### **Antrag zu II.**

Der Antrag ist unzulässig. Die Anfechtung der Beschlüsse zur Bestellung der kommissarischen Vertretung wäre statthaft.

Desweiteren richtet sich der Antrag wiederum gegen den falschen Antragsgegner.

Zudem wäre der Antrag auch, wie bereits aufgeführt, unbegründet.

### **Antrag zu III.**

Der Antrag ist nicht zulässig, eine Anfechtungsklage gegen Beschluss zur Ausrichtung des außerordentlichen Bundesparteitages wäre statthaft.

Eine solche Anfechtung wäre allerdings mit der hier angeführten Feststellungsmotivation als Begründung höchstwahrscheinlich unbegründet, der kommissarischen Vertretung steht ihrem Ermessen nach frei, die notwendigen Kriterien in die Planung miteinfließen zu lassen, eine Verpflichtung zur Ausrichtung des außerordentlichen Bundesparteitages zu einem konkreten Termin ist unmöglich, BSG 13/14-H S.

Auch ist der Argumentation der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass die Teilnahme an Wahlen zu den primären Aufgaben einer Partei gehört und daher vor der internen Organisation Vorrang genießt.

#### **Antrag zu IV.**

Der Antrag ist unzulässig, bei Eintreten einer solchen Konstellation wäre eine Anfechtung der Geschäftsführung durch den dann möglicherweise unberechtigt agierenden dienstältesten Landesvorstand statthaft.

Die Feststellungsklage ist gegenüber der Anfechtungsklage gerade deswegen subsidiär, damit nicht vorab hypothetische Fragen zu noch nicht eingetretenen und möglicherweise auch niemals eingetretenen Ereignissen das Gericht mit Arbeit überhäufen nur weil der Antragsteller gerade der Meinung ist, dass das Gericht mal eine Rechtsfrage rein theoretischer Natur erörtern könnte.

#### **Antrag zu V.**

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet. Die Geschäftsführung liegt, wie erörtert, satzungsgemäß bei der kommissarischen Vertretung, BSG 12/14-H S.

#### **Antrag zu VI.**

Der Antrag ist unzulässig. Es fehlt an der Verletzung in einem eigenen Recht. Die Ausrichtung eines Parteitagess inkl. seiner organisatorischen Fragen ist Teil der Geschäftsführung und obliegt damit allein der kommissarischen Vertretung, die mit dieser satzungsgemäß beauftragt ist.

#### **Antrag zu VII.a)**

Der Antrag ist unzulässig. Es fehlt an der Verletzung in einem eigenen Recht. Zudem ist der Antrag unbegründet. Die Mitglieder der Piratenpartei erwarten zu Recht bestimmte Standards bezüglich der Ausstattung eines BPTs; wesentlich dabei ist die Infrastruktur bezüglich Internet, Energieversorgung, Stream und Weiteres. Diese sind erfahrungsgemäß nur durch ein eingespieltes Orga-Team zu realisieren. Daher sind Überlegungen statthaft, die dies mit einbeziehen und nicht nur auf Verfügbarkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzielen. Ebenso sind die Mitglieder der kommissarischen Vertretung zu wirtschaftlichem Handeln verpflichtet; auch sollen sie darauf achten, dass es den Parteimitgliedern keine überzogenen Aufwendungen (weite Anreise, geringe Anzahl günstiger Übernachtungsmöglichkeiten) zugemutet werden.

#### **Antrag zu VII.b)**

Der Antrag ist unzulässig. Es fehlt an der Verletzung in einem eigenen Recht, ein Anspruch auf die Auswahl des frühestmöglichen Angebotes ohne Berücksichtigung anderer vernünftiger Kriterien existiert nicht. Die kommissarische Vertretung hat bei der Auswahl einen Ermessensspielraum im Rahmen ihrer Geschäftsführung, BSG 13/14-H S

#### **Antrag zu VII.c)**

Der Antrag ist unzulässig, die Feststellung einer möglicherweise durch einen Ladungsunberechtigten erfolgten Ladung ist gegenüber einer Anfechtung der Einladung subsidiär (vgl. BSG 2012-08-09).

#### **Antrag zu VII.d)**

Der Antrag ist unzulässig, eine Anfechtung der versendeten Einladung ist statthaft.